

Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Deutzen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2002 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im Lageplan der Gemeinde Deutzen gekennzeichneten Gebiete. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung des durch den Bergbau geprägten Charakters der Wohnsiedlungen und zum Verhindern der Zerstörung gewachsener Strukturen bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauBG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 (Fünfundzwanzigtausend) Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 172 BauGB in Kraft.

Deutzen



Bruchmann
Bürgermeister

